

Bekanntmachung des Ergebnisses der Ausländerbeiratswahl der Stadt Neu-Isenburg am 14.03.2021

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22.03.2021 das Ergebnis der Ausländerbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ausländerbeiratswahl waren 9.780 Personen wahlberechtigt, davon haben 634 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 6,48 %

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 608 Stimmzettel gültig und 26 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
Internationale Liste (IL)	5.711	100,00 %	13
Wahlgebiet insgesamt	5.711		13

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

Internationale Liste (IL)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Biscas, Sarantis	696
2	Đurić, Katarina	535
3	Rizzo, Teresa	537
4	Tateo, Michele	406
5	Bašić, Ana	417
6	Zilelioğlu, Hülya	275
7	Zilelioğlu, Önder	254
8	Kindermann, Hana	388
9	Siringül, Salman	284
10	Munari, Olivia	477
11	Tsaridou, Evgenia	282
12	Tschischka, Ayse	294
13	Maier, Khorchid	245
14	Spano, Cosimo	308
15	Alaee, Kazal	94
16	Bachiri, Mohamed	219

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

PERSON	PARTEI
Biscas, Sarantis	IL
Rizzo, Teresa	IL
Đurić, Katarina	IL
Munari, Olivia	IL
Bašić, Ana	IL
Tateo, Michele	IL

Kindermann, Hana	IL
Spano, Cosimo	IL
Tschischka, Ayse	IL
Siringül, Salman	IL
Tsaridou, Evgenia	IL
Zilelioğlu, Hülya	IL
Zilelioğlu, Önder	IL

Hinweis:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Gemeinde/Stadt; der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Stadt Neu-Isenburg
Neu-Isenburg, 23.03.2021

gez.
Thomas Peters
Wahlleiter